

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Schütze (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

### **Wildschweinköder**

In Australien ist laut einem Artikel vom 22. Mai 2021 auf der Internetseite "www.topagrar.com" ein neuartiger Wildschweinköder entwickelt worden, bei dem das Konservierungsmittel Natriumnitrit als tödliches Gift für Wildschweine eingesetzt wird. Dieses wird den Tieren zusammen mit einem Futterköder in einer speziellen Magnetbox in freier Wildbahn angeboten. Die Methode "Hoggone" wurde von der Firma Animal Control Technologies Australia (ACTA) entwickelt, deren Versuche zeigen, dass 80 bis 100 Prozent einer Wildschweinrotte schnell und schmerzlos getötet werden können. Der Köder unterdrückt die Sauerstoffzufuhr zum Gehirn. Die Tiere sind nach der Aufnahme schnell bewusstlos. Der Wirkstoff zerfällt danach schnell und hinterlässt keine giftigen Rückstände in der Umwelt. Aufgrund eines beim Menschen und anderen Tieren natürlich vorkommenden Enzyms ist der Wirkstoff nur für Wildschweine gefährlich, welche dieses Enzym nicht besitzen. Seit Januar 2021 ist der Köder in Australien zugelassen und darf ohne Genehmigung verwendet werden.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/2268** vom 23. Juni 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juli 2021 beantwortet:

1. Ist der Einsatz von ACTA in Thüringen geplant? Wenn ja, wann und unter welchen Voraussetzungen?

Antwort:

Die Anwendung von "HOGGONE®" der Firma "ACTA" ist in Thüringen nicht geplant.

2. Gibt es im Bundesgebiet schon Anwendungen von ACTA?

Antwort:

Anwendungen oder Bestrebungen zur Anwendung von "HOGGONE®" der Firma "ACTA" in anderen Bundesländern sind hiesigerseits nicht bekannt.

3. Unter welchen Voraussetzungen darf diese Art der Wildschweinköder in Deutschland angewendet werden?

Antwort:

Der Einsatz von Chemikalien zur Tötung von Tieren erfordert zunächst eine biozidrechtliche Zulassung für den Anwendungsfall sowie eine positive tierschutzrechtliche Bewertung. Diese liegen im vorliegenden Fall unserer Kenntnis nach nicht vor. Ein Einsatz im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein ist somit ausgeschlossen.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 15 Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist es verboten, Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden. Die Länder können die Vorschriften der Verbote erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken. Die Aufhebung des Verbots in Thüringen kann durch das für Jagdwesen zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) per Rechtsverordnung oder Einzelanordnung erfolgen. Seitens des TMIL und TMASGFF wird derzeit nicht beabsichtigt, das oben genannte Verbot einzuschränken oder aufzuheben.

4. Falls nicht, wie sieht die Landesregierung die Erprobung im Rahmen eines Modellprojekts oder Forschungsvorhabens in den eventuell von der Schweinepest besonders betroffenen thüringischen Gebieten?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche sonstigen Regeln gelten in Deutschland für den Umgang mit beziehungsweise den Einsatz von Natriumnitrit?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Gibt es noch andere Futterköder-Alternativen?

Antwort:

Der Einsatz anderer Giftköder ist nicht bekannt und nach Jagdrecht derzeit auch nicht möglich (vergleiche Antwort zu Frage 3).

Werner  
Ministerin